

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Angewandte Therapiewissenschaft: Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, B.Sc.
Hochschule: IB Hochschule für Gesundheit und Soziales
Standort: Berlin, Hamburg, München, Stuttgart
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Im Diploma Supplement ist auf die Bezeichnung "dual" zu verzichten. (§ 6 Abs. 4 i.V. m. 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt (Diploma Supplement/Dual) zu einer abweichenden Entscheidung. Durch die Stellungnahme der Hochschule wird die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage nicht erteilt.

I. Auflagen

Auflage - Diploma Supplement / Verwendung der Bezeichnung "dual" (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)

Da der Studiengang gemäß Akkreditierungsbericht und Selbstbericht nicht als dualer Studiengang akkreditiert werden soll, ist die Bezeichnung "dual" im Diploma Supplement (vgl. 4.1 des Diploma Supplements) zu streichen. Gegebenenfalls lässt der Terminus im englischen Sprachgebrauch weitere Deutungen zu, aber um Missverständnisse bzgl. des deutschen Begriffs "dual" zu vermeiden, sollte in diesem Fall eine alternative Formulierung verwendet werden. Der Akkreditierungsrat sieht dazu eine Auflage vor.

II. Nichterteilung von Auflagen

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 26 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studienganges ist nachzuweisen." In der Begründung führt das Gutachtergremium lediglich an, dass es keine systematische Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen in einem regelmäßigen Monitoring des Studiengangs erkenne. Da die Hochschule außerdem eine Stellungnahme zur Auflage eingereicht hat, hat der Akkreditierungsrat diesen Sachverhalt eigens nachgeprüft:

- Der Akkreditierungsrat entnimmt den Seiten 25 und 26 des Akkreditierungsberichts, dass Absolventinnen- und Absolventenbefragungen einmal im Jahr sowie ein bis drei Jahre nach Abschluss des Studiums durchgeführt würden, das Gutachtergremium jedoch keine systematische Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen in einem regelmäßigen Monitoring des Studiengangs erkenne.
- Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Selbstevaluationsbericht auf S. 26 folgenden Hinweis der Hochschule zur Durchführung von Evaluationen: "Nach einer längeren Evaluationspause in den Coronajahren wurde die Evaluationspraxis zum Wintersemester 2023/2024 erstmalig wieder aufgenommen. Die im Qualitätssicherungskonzept vorgesehene Absolvierendenbefragung setzt zunächst allerdings den Aufbau einer Alumnidatenbank voraus und kann daher voraussichtlich erst im Wintersemester 2024/2025 wieder aufgenommen werden." Der Akkreditierungsrat nimmt weiter zur Kenntnis, dass gemäß Art. 12.2 des Qualitätssicherungskonzepts der Hochschule Absolventinnen- und Absolventenbefragungen verbindlich vorgesehen sind: "Die IB Hochschule führt Absolvent*innenbefragungen durch, um die Erreichung der Studiengangziele zu evaluieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren. Folgende Absolvent*innenbefragungen sind vorgesehen: Befragung der Absolvent*innen des Examenssemesters (jährlich); Befragung der Absolvent*innen, deren Examen länger zurückliegt."
- In ihrer Stellungnahme zur Auflage erläutert die Hochschule verschiedene zur Anwendung kommende Evaluationstypen, wobei die folgenden beiden Befragungen auf die Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen hinweisen: „2. Formative Evaluation des gesamten Studiengangs [...] „7. Summative Abschlussevaluation nach der Absolvierung eines Studiengangs“.

Der Akkreditierungsrat stellt Folgendes fest: Gemäß § 14 BlnStudAkk sind Absolventinnen und Absolventen am Monitoring des Studiengangs zu beteiligen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung einer Beteiligung werden nicht festgelegt. Aufgrund der Hinweise im Selbstevaluationsbericht geht der

Akkreditierungsrat davon aus, dass die Hochschule um eine Wiederaufnahme der Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen gemäß § 14 BlnStudAkk bemüht ist, was durch die Stellungnahme der Hochschule unterstützt wird. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule die Absolventinnen und Absolventen an der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend den Vorgaben ihres eigenen Qualitätssicherungskonzepts beteiligt, was im Rahmen der Reakkreditierung zu überprüfen sein wird. Er sieht von einer Erteilung der Auflage ab.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen am Monitoring des Studiengangs im Rahmen der Reakkreditierung zu überprüfen sein wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

